

# Schutz- und Hygienekonzept

Gemäß § 15 Abs. 4 der Coronaschutzverordnung NRW in der ab 30.05.2020 gültigen Fassung sind ab diesem Zeitpunkt Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards in NRW zulässig.

## **I. Grundregeln**

1. Fahrgäste, die bei Beginn der Beförderung Symptome einer Atemwegserkrankung aufweisen, müssen von der Beförderung ausgeschlossen werden.
2. Treten die Symptome bei einem Fahrgast während der Beförderung auf, ist der betroffene Fahrgast von anderen Personen abzusondern. Der Betroffene muss sobald wie möglich die Busreise abbrechen. Insbesondere muss jeglicher Kontakt zu anderen Personen vermieden werden und ein Mindestabstand von 1,50 m gewahrt werden.
3. Bordtoiletten bleiben außer Betrieb. Es werden regelmäßige Mehrzweckpausen eingelegt.
4. Im Bus dürfen durch das Betriebspersonal nur verpackte Speisen ausgegeben werden. Beim Ausgeben von Getränken und Speisen muss das Betriebspersonal Einweghandschuhe und Mund-Nase-Bedeckung tragen.
5. Reisegepäck wird ausschließlich vom Fahr- und Betriebspersonal in den Gepäckraum ver- und entladen.
6. Nach Abschluss jeder Beförderung werden durch das Fahr- und Betriebspersonal Kontaktstellen wie z.B. Haltegriffe, Armlehnen und Klappstische desinfiziert oder mit einem Haushaltsreiniger gereinigt.
7. Die Lüftungsanlagen werden regelmäßig gereinigt und gewartet.

## **II. Was ist vor und während der Reise zu beachten?**

1. Fahrgäste müssen sich vor jedem Betreten des Busses die Hände desinfizieren. Es wird ausreichend Desinfektionsmittel von uns zur Verfügung gestellt.
2. Die Fahrgäste sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen
  - a. beim Zustieg in das Fahrzeug
  - b. beim Verlassen des FahrzeugsBeim Zustieg oder Ausstieg ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
3. Jedem Fahrgast ist durch das Busunternehmen für die gesamte Dauer der Beförderung, die erst mit dem Erreichen des Fahrtziels endet, ein bestimmter Sitzplatz zuzuweisen. Der Fahrgast darf nur denjenigen Sitzplatz einnehmen, der ihm durch das Busunternehmen zugewiesen worden ist.

## Schutz- und Hygiene - Konzept

4. Die erste Sitzreihe hinter FahrerIn/Fahrer bleibt frei.
5. Beim weiteren Ein- und Aussteigen im Verlauf der Fahrt benutzen die Gäste mit Sitzplätzen von 1 bis 22 den vorderen Buseinstieg, die Gäste mit Sitzplätzen ab Platz 23 und höher den hinteren Einstieg.
6. Halten Sie bitte die Husten- und Niesetikette ein.
7. Fahr- und Betriebspersonal sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen
  - a. während des Zustiegs und Ausstiegs der Fahrgäste
  - b. wenn sie sich im Fahrzeug bewegen

**Für die Besetzung des Reisebusses mit Fahrgästen bestehen zwei Alternativen. Von der Wahl der Alternative ist abhängig, ob eine Mund-Nasen-Bedeckung auch während der Fahrt im Reisebus getragen werden muss:**

1. Unsere bevorzugte Regelung: Fahrt ohne Mund-Nasen-Bedeckung (auf dem Sitzplatz)

Wir werden nicht alle unsere Sitzplätze in den Bussen belegen, aber ein Mindestabstand von 1,50 Metern einhalten. Es gelten aber weitreichende Ausnahmen, wenn sich Gruppen im Fahrzeug befinden, innerhalb welcher der Abstand nicht eingehalten werden muss:

- Gruppen, die ausschließlich aus Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern bestehen
- Gruppen, die ausschließlich aus Personen aus höchstens zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften bestehen
- Gruppen, deren Zweck in der Begleitung minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen besteht
- Falls keiner der obigen Punkte zutreffen sollte: Zulässig sind auch Gruppen von höchstens 10 Personen, die nicht durch besondere Merkmale verbunden sind. Dies dürfte in der Praxis der häufigste Anwendungsfall sein. Innerhalb der vorstehenden Personengruppen muss der Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden.

2. Ausnahme Regelung: Fahrt mit Mund-Nasen-Bedeckung

Fahrgäste und Fahr- und Betriebspersonal tragen die Mund-Nasen-Bedeckung während des gesamten Aufenthalts im Bus, wenn während der konkreten Beförderung aufgrund der Besetzung der Sitzplätze der Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen Sitzplätzen nicht eingehalten werden kann